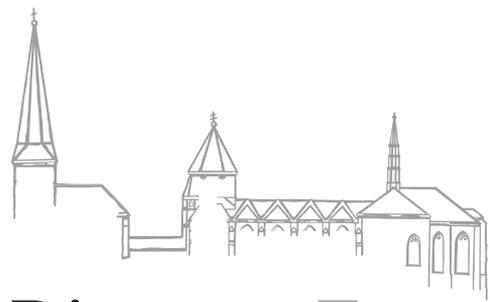


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 5

64. Jahrgang

Essen, 28.05.2021

Inhalt

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 50	Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen des Bistums Essen.	81
Nr. 51	Regelung von Kirchensteuerhöchstbeträgen (Kappungsordnung).	84

Nr. 52	Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen am 09. März 2021.	84
Nr. 53	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 25. Februar 2021.	84

Kirchliche Nachrichten

Nr. 54	Personalnachrichten	96
--------	-------------------------------	----

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 50 Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen des Bistums Essen

Aufgrund der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuchs (cc. 793–795 des Codex Iuris Canonici – CIC) vom 25. Januar 1983 und unter Berücksichtigung der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen und der Landesgesetzgebung in Nordrhein-Westfalen zur Ausführung des SGB VIII in ihrer jeweils geltenden Fassung wird für die Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Bistum Essen Folgendes bestimmt:

§ 1 Zielsetzung

1. Träger von katholischen Kindertageseinrichtungen im Geltungsbereich erfüllen in Kooperation mit ihrem pädagogischen Personal den eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Einrichtungen auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Die Erziehungsberechtigten, die dieses Ziel der Kindertageseinrichtung anstreben bzw. akzeptieren, werden in Fragen zur Bildung und Erziehung durch die katholische Kindertageseinrichtung bedarfsgerecht unterstützt und begleitet. Als Lebensort des Glaubens bietet die katholische Kindertageseinrichtung den Familien die Chance, Kinder geprägt vom christlichen Menschenbild aufwachsen zu lassen, so dass Kinder ihrem Alter entsprechend Glaube und Kirche kennenlernen können. Dies geschieht unter Beachtung der religiösen und weltanschaulichen Vielfalt.
2. Katholische Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der katholischen Kirche. Träger können die Kirchengemeinden oder andere katholische Einrichtungen sein, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen.

Auch Orden, ordensähnliche Gemeinschaften, caritative Vereine oder andere katholische Organisationen können Träger katholischer Kindertageseinrichtungen sein.

Die Kirchengemeinde, auf deren Territorium sich katholische Kindertageseinrichtungen befinden, sollen auch dann, wenn sie nicht materielle Träger sind, diese Kindertageseinrichtungen in die örtliche Seelsorge und das pastorale Netzwerk einbeziehen. Hierbei übernehmen die Pfarrer eine herausgehobene Verantwortung, die sie gemeinsam mit ihrem Pastoralteam wahrnehmen.

Die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Eltern und die Erziehungsberechtigten insgesamt sind für die Anliegen der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben mitverantwortlich.

Die Träger arbeiten kontinuierlich und aufgeschlossen zum Wohle aller in ihrer Einrichtung betreuten Kinder mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal zusammen, um ein familienergänzendes, bedarfsgerechtes Unterstützungsangebot und die jeweils benötigte Begleitung zu ermöglichen.

3. In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung und dem Elternbeirat verwirklichen Träger und Eltern die gemeinsame Verantwortung für die Kinder, unbeschadet anderer Rechte und Pflichten.

4. Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten stehen der Träger, wie auch in Absprache mit ihm, die zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie die Einrichtungsleitung den Erziehungsberechtigten für gemeinsame Gespräche zur Verfügung. Ergänzt werden kann dies durch Veranstaltungen der Kirchengemeinde und der katholischen Kindertageseinrichtungen.

§ 2 Elternversammlung

1. Die Erziehungsberechtigten der in der Einrichtung betreuten Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen, pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie über die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Die Elternversammlung hat das Recht, sich dazu zu äußern.
2. Die Elternversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung durch einfache Mehrheit eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter sowie eine Ersatzperson. Dieser/Diesem sowie der Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt die Einladung zu den im laufenden Kindergartenjahr folgenden Versammlungen, sofern die Elternversammlung nichts anderes beschließt.
3. Die Elternversammlung tagt mindestens einmal im Kindergartenjahr. Sie wird vom Träger bis spätestens 10. Oktober durch schriftliche Einladung aller Erziehungsberechtigten mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Darüber hinaus hat eine Einberufung auf Verlangen des Elternbeirats, des Trägers oder der Erziehungsberechtigten (von mindestens einem Fünftel der in der Einrichtung betreuten Kinder) zu erfolgen.
4. Bei der ersten Zusammenkunft der Elternversammlung im Kindergartenjahr wählt diese aus ihrer Mitte die Mitglieder des Elternbeirats. Je 20 angefangener genehmigter Betreuungsplätze in der Einrichtung ist jeweils ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Verhinderungsfall des gewählten Mitglieds dieses vertritt oder bei Ausscheiden des gewählten Mitglieds nachrückt. Sofern sich in der Elternversammlung trotz intensiver Bemühungen keine ausreichende Anzahl an Kandidatinnen und Kandidaten findet, verringert sich die Anzahl der Mitglieder im Elternbeirat entsprechend. Der Träger ist in diesem Fall nicht zur Durchführung eines erneuten Wahlgangs verpflichtet.
5. Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung nach Absatz 3 erfolgt ist. Eine Mindestanwesenheitsquote ist nicht erforderlich.
6. Wahlberechtigt sind nur anwesende Erziehungsberechtigte. Pro betreutem Kind haben die Erziehungsberechtigten gemeinsam eine Stimme. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens ein Mitglied der Elternversammlung eine geheime Wahl wünscht. Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Elternbeirats nach Absatz 4 erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Wahrnehmung des passiven Wahlrechts bedarf es bei Abwesenheit einer schriftlichen Einverständniserklärung der sich zur Wahl stellenden Erziehungsberechtigten.

§ 3 Elternbeirat

1. Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern und setzt sich nach Maßgabe des § 2 Absatz 4 zusammen. Er soll mindestens dreimal jährlich tagen.
2. Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft des aktuellen Kindergartenjahres gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung.¹ Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderung in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Der Elternbeirat ist vom Träger und der Einrichtungsleitung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen/Änderungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen. Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeiner üblicher Teuerungsraten handelt. Alle Personalangelegenheiten sind unter Beachtung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) und der dazu erlassenen Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung vertraulich zu behandeln.
3. Der Elternbeirat kann Vertreterinnen/Vertreter des Trägers, des pädagogischen Personals oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.
4. Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen, der auch zu den Sitzungen einlädt. Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Mitglied des Elternbeirats dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. Wenn kein Sprecher gewählt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.
5. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten die Einrichtung nicht mehr besucht. In diesem Fall oder wenn ein Mitglied des Elternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet, seine Aufgaben nicht mehr wahrnimmt oder an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, tritt an seine Stelle das gewählte Ersatzmitglied.
6. Das Mandat des Elternbeirats endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats. Er übt seine Tätigkeit aber bis zum Zusammentreten des neu gewählten Elternbeirats aus.

¹ Gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen kann sich der Elternbeirat seit dem 1. August 2011 zur Interessenvertretung gegenüber den Trägern der Jugendhilfe mit den Elternbeiräten anderer Kindertageseinrichtungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene zur Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen.

§ 4

Rat der Kindertageseinrichtung

1. Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht zu je einem Drittel aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirats. Die Größe des Rates der Kindertageseinrichtung legt der Träger fest. Sie beträgt höchstens das Dreifache der Anzahl der gewählten Elternbeiratsmitglieder. Der Rat der Kindertageseinrichtung kann weitere pädagogisch tätige Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.

2. Der Träger bestellt die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und benennt die des pädagogischen Personals. Die Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirats werden vom Elternbeirat benannt. Zu den Vertretern des Trägers gehört der Pfarrer² oder dessen Vertreter. Die Bestellung der übrigen Vertreterinnen und Vertreter des Trägers und ihrer Stellvertreter erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge des Pfarrgemeinderats bzw. des entsprechenden Gremiums. Die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers sollen nicht der Elternversammlung angehören.

3. Die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter des Trägers gemäß Absatz 2 Satz 4 ist widerruflich.

4. Der Rat der Kindertageseinrichtung wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rates der Kindertageseinrichtung soll katholisch sein. Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt über das Ergebnis der Beratungen eine Niederschrift an, die von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter unterzeichnet wird.

5. Die Mitglieder des Rates der Kindertageseinrichtung arbeiten im allseitigen Bemühen um die Verwirklichung der Aufgaben der Einrichtung in gegenseitiger Anerkennung gemeinsamer Verantwortung auf das Engste zusammen.

6. Der Rat der Kindertageseinrichtung hat insbesondere die Aufgabe,

- a. die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten,
- b. die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung zu beraten und
- c. Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren.

Darüber hinaus können dem Rat der Kindertageseinrichtung weitere Aufgaben vom Träger übertragen werden. Er kann vereinbaren, dass bestimmte Beratungspunkte der Vertraulichkeit unterliegen.

Die Vereinbarung der Aufnahmekriterien muss unter Einhaltung der jeweiligen diözesanen Regelungen erfolgen. Davon abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

7. Sobald gemeinsame Aufgaben zur Erledigung anstehen oder mindestens drei Mitglieder die Erledigung verlangen, lädt die/der Vorsitzende (im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in) oder der Träger schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu

den Sitzungen ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In Eilfällen erfolgt die Einladung auf andere geeignete Weise mit einer Frist von drei Tagen.

8. Der Rat der Kindertageseinrichtung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er hat über seine Tätigkeit einmal im Jahr der Elternversammlung Bericht zu erstatten.

9. Die Amtsperiode des Rates der Kindertageseinrichtung endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

§ 5

Geschäftsordnung

Um die §§ 2 bis 4 näher zu regeln, kann der Träger eine Geschäftsordnung aufstellen. Das Prinzip der „einfachen Mehrheit“ ist hierbei für alle Abstimmungen zu berücksichtigen, sofern in der Geschäftsordnung nicht abweichend geregelt.

§ 6

Kindermitwirkung und Kinderrechte

1. Die Würde der Kinder, ihre oft noch rege Fähigkeit zum Staunen, Philosophieren und Theologisieren wird vom Träger, dem pädagogischen Personal und den Erziehungsberechtigten geachtet und gefördert. Dies bedingt eine Begegnung mit den Kindern auf Augenhöhe. Die zuständigen Seelsorgerinnen und Seelsorger setzen sich für eine Einwirkung dieser Haltung in das Leben der Kirchengemeinde ein.

2. Die Kinder werden ihrem Alter entsprechend in geeigneter Form über die völkerrechtlichen, die in Deutschland und der Europäischen Union geltenden sowie die am christlichen Menschenbild orientierten einrichtungsbezogenen Kinderrechte informiert.

3. Die Kinder wirken ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend aktiv bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mit.

4. Die Kinder bestimmen eine in der Einrichtung tätige pädagogische Kraft zur Vertrauensperson. Die Vertrauensperson wirkt im Elternbeirat und im Rat der Tageseinrichtung im Interesse der Kinder beratend mit.

§ 7

Geltung für andere katholische Träger

Soweit sich katholische Kindertageseinrichtungen nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde oder anderer Träger befinden, deren sich die Kirchengemeinden rechtlich bedienen, wird diesen Trägern empfohlen, dieses Statut sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Statut tritt zum 1. August 2021 in Kraft und ersetzt das bisherige Statut.

Essen, den 04.05.2021

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

² Es gilt die Geschäftsordnung für die örtlichen Kuratorien gemäß § 8 Absatz 3 des Statuts des Zweckverbands Katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen.

Nr. 51 Regelung von Kirchensteuerhöchstbeträgen (Kappungsordnung)

In Abstimmung mit dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ordne ich für das Bistum Essen hiermit bis auf weiteres an:

1. Übersteigt die nach dem derzeitigen Hebesatz als Zuschlag zur tariflich festgesetzten Einkommensteuer erhobene Kirchensteuer 4 % des für die Kirchensteuerberechnung maßgebenden zu versteuernden Einkommens, so wird der Mehrbetrag (Kappungsbetrag) auf Antrag erstattet. Das zu versteuernde Einkommen bemisst sich nach § 2 V EStG in Verbindung mit § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die gemäß § 32d EStG (Abgeltungssteuer) und § 34a IV EStG (Nachversteuerungsbetrag) ermittelten Einkommensbeträge sowie die darauf entfallenden rk. Kirchensteuern bleiben außer Ansatz.

3. Die außerordentlichen Einkünfte auf der Grundlage der „Regelungen über Anträge auf Erlass oder Stundung von Kirchensteuer“ des Bistums Essen in der jeweils gültigen Fassung sowie die darauf entfallende rk-Kirchensteuer bleiben ebenfalls außer Ansatz.

4. Der Antrag kann schriftlich oder per E-Mail frühestens mit Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheides beim Bistum Essen gestellt werden. Die Frist zur Antragstellung endet spätestens mit Ablauf der Festsetzungsfrist. Bei Steuerbescheiden, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 I AO) ergangen sind, erfolgt die Erstattung vorläufig. Bei nachträglicher Änderung der Kirchensteuerfestsetzung erfolgt eine Neuberechnung des Kappungsbetrages.

5. Die vorstehende Regelung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2021 in Kraft und ersetzt insbesondere die Anordnung über die Einführung von Kirchensteuerhöchstbeträgen vom 30. Dezember 1969.

Essen, 30.04.2021

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Der Bischof von Essen

Nr. 52 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen am 09. März 2021

I. Übernahme der ab dem 1. März 2021 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Februar 2021 zur Tarifrunde 2021/2022 in der Caritas wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zu denselben Zeitpunkten, beginnend ab dem 1. März 2021, als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 06.05.2021

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 53 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 25. Februar 2021

Teil 1 Tarifrunde

A. Mittlere Werte und Einmalzahlung

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.

Ausgangswert für die jeweils erste Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am 1. Januar 2021.

B. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR

I. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR

1. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und

- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

2. Die mittleren Werte in den Anhängen A, B und C der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und

- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

3. Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und

- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

II. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und

- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

III. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

IV. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

C. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR

I. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens aber um 50,00 Euro, und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

II. Weitere Vergütungsbestandteile

1. Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden

- zum 1. April 2021 um 1,4 Prozent und
- zum 1. April 2022 um weitere 1,8 Prozent erhöht.

2. Abschnitt IV der Anlage 1 AVR

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. April 2021	99,57 Euro
ab 1. April 2022	101,36 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. April 2021	89,64 Euro
ab 1. April 2022	91,25 Euro

3. Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach B.II.1. ergeben sich die nachfolgend in den Ziffern 3.1 bis 3.6 aufgeführten neuen mittleren Werte:

3.1. Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. April 2021	125,93 Euro
ab 1. April 2022	128,20 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. April 2021 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	7,12 Euro	35,57 Euro
VG 9a	7,12 Euro	28,42 Euro
VG 8	7,12 Euro	21,33 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. April 2022 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10, und 9	7,25 Euro	36,21 Euro
VG 9a	7,25 Euro	28,93 Euro
VG 8	7,25 Euro	21,71 Euro

3.2. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. April 2021	21,51 Euro
ab 1. April 2022	21,90 Euro

3.3. § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. April 2021
1 bis 2	148,63 Euro
3 bis 5b	148,63 Euro
5c bis 12	141,55 Euro

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. April 2022
1 bis 2	151,31 Euro
3 bis 5b	151,31 Euro
5c bis 12	144,10 Euro

3.4. Anlage 2d zu den AVR

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C
1. April 2021	115,82 Euro	139,00 Euro	153,49 Euro
1. April 2022	117,90 Euro	141,50 Euro	156,25 Euro

ab	D	E	F
1. April 2021	169,96 Euro	141,64 Euro	188,59 Euro
1. April 2022	173,02 Euro	144,19 Euro	191,98 Euro

3.5. § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR

e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. April 2021	1,70 Euro
ab 1. April 2022	1,73 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. April 2021	0,84 Euro
ab 1. April 2022	0,86 Euro

3.6. §7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

ab 1. April 2021	335,44 Euro
ab 1. April 2022	341,48 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

ab 1. April 2021	436,05 Euro
ab 1. April 2022	443,90 Euro

D. Änderungen in Anlage 7 AVR

I. Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden

- zum 1. April 2021 um 25,00 Euro und
- zum 1. April 2022 um weitere 25,00 Euro erhöht.

E. Anlage 17a AVR - Altersteilzeit

I. § 1 Absatz 2 der Anlage 17a AVR wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2023 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2023 begonnen hat.“

F. Änderungen in Anlage 9 AVR

I. § 1 der Anlage 9 AVR wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „monatlich“ das Wort „mindestens“ eingefügt:

„(3) ¹Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich mindestens

a) für den vollbeschäftigten Mitarbeiter
EUR 6,65

b) (weggefallen)

c) für den teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter vom Betrag nach Buchstabe a den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht,

d) für den zu seiner Ausbildung Beschäftigten
EUR 13,29,

e) für die in Buchstabe d Genannten, deren Ausbildungsvergütung bzw. Entgelt monatlich mindestens 971,45 Euro beträgt, Euro 6,65.“

G. Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

I. In Anlage 1 AVR wird Abschnitt X „Zusatzbestimmungen zu den Bezügen“ um einen neuen Absatz g ergänzt:

„(g) Bestandteile der Vergütung bzw. des Entgelts können einzelvertraglich zu Zwecken des Leasings von Fahrrädern im Sinne von § 63a StVZO umgewandelt werden.“

H. Zulagen

Alle nachfolgenden Euro-Beträge sind mittlere Werte.

I. Pflegezulage

In § 12 der Anlagen 31 und 32 AVR wird mit Wirkung zum 1. März 2021 jeweils ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 16 erhalten ab dem 1. März 2021 eine monatliche Zulage von 70 Euro (Pflegezulage); die Pflegezulage wird zum 1. März 2022 auf 120 Euro erhöht. ²Ab dem 1. Januar 2023 nimmt die Pflegezulage an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

II. Intensivzulage

Die monatliche Intensivzulage gemäß Anmerkung Nr. 2 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 Anhang D der Anlagen 31 und 32 AVR wird zum 1. März 2021 von 46,02 Euro auf 100 Euro erhöht:

In Anmerkung 2 zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang D zu den Anlagen 31 und 32 AVR wird der Wert 46,02 Euro durch 100,00 Euro ersetzt.

III. Wechselschichtzulage

Die Wechselschichtzulage wird für alle Mitarbeiter in den Anlagen 31, 32 und 33 AVR auf monatlich 155 Euro zum 01. März 2021 pro Monat erhöht. Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde.

§ 6 Abs. 4 der Anlagen 31, 32 und 33 AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Mitarbeiter, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 155 Euro monatlich. ²Mitarbeiter, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde.“

IV. In § 12 der Anlage 32 AVR wird mit Wirkung zum 1. März 2021 ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P 4 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten zuzüglich zu dem Tabellenentgelt nach Absatz 1 eine nicht dynamische Zulage in Höhe von monatlich 25 Euro.“

I. Weitere Regelungen

I. Streichung Anlage 15 AVR

Die Anlage 15 AVR „Übergangsgeld“ wird ersatzlos gestrichen.

II. Befristete Regelungen

1. In Anlage 2 AVR wird in der Anmerkung 146 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

2. In § 5 der Anlage 22 AVR („Besondere Regelungen für Zusatzkräfte im häuslichen Umfeld in der ambulanten Pflege“) wird das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anlage 3 AVR

Mittlere Werte Anlage 3, gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.006,35	5.444,78	5.883,24	6.113,28	6.343,25	6.573,17	6.803,19	7.033,15	7.263,10	7.493,12	7.723,09	7.933,66
1a	4.634,54	5.012,84	5.391,10	5.601,72	5.812,35	6.022,96	6.233,65	6.444,22	6.654,92	6.865,48	7.076,13	7.170,68
1b	4.297,13	4.621,64	4.946,20	5.152,50	5.358,88	5.565,19	5.771,50	5.977,84	6.184,14	6.390,52	6.476,48	-
2	4.089,70	4.366,91	4.644,17	4.816,10	4.988,05	5.160,04	5.331,99	5.503,94	5.675,83	5.847,77	5.957,45	-
3	3.722,49	3.961,04	4.199,59	4.356,54	4.513,42	4.670,35	4.827,19	4.984,08	5.141,02	5.297,94	5.321,56	-
4a	3.475,53	3.673,00	3.877,21	4.014,81	4.152,37	4.289,88	4.427,42	4.565,04	4.702,56	4.833,69	-	-

3. § 3 Absatz 1 der Anlage 23 AVR („Besondere Regelungen für Fahrdienste“) wird um einen neuen Satz 7 ergänzt; der bisherige Satz 7 wird zu Satz 8: „In den Jahren 2022 und 2023 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 96,00 v.H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3.“

4. Anlage 33 zu den AVR

a) In § 13 Absatz 4 Satz 9 der Anlage 33 AVR wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.

b) Im Anhang B der Anlage 33 AVR wird in der Anmerkung 31 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. Juni 2023“ ersetzt.

J. Nachbesserung

Sofern sich aus den endgültigen Tariftexten des Tarifabschlusses TVöD-VKA vom 25.10.2020 zu den Regelungen unter B. bis H. dieses Beschlusses abweichende Formulierungen, Inhalte oder betreffend die Anlagen 7, 31 bis 33 AVR abweichende Vergütungswerte ergeben, wird die Bundeskommission in ihrer nächsten auf die Veröffentlichung der endgültigen Tarifvertragstexte folgenden Sitzung diese behandeln und Beschlüsse hierzu fassen.

Teil 2 Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. März 2021 in Kraft.

Anhang

Regelvergütung, Tabellenentgelte und weitere Vergütungsbestandteile

(Mittlere Werte)

in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen

des Deutschen Caritasverbandes e. V.

ab 1. April 2021

4b	3.255,30	3.419,96	3.584,59	3.703,13	3.823,47	3.943,83	4.064,22	4.184,59	4.304,97	4.399,49	-	-
5b	3.059,76	3.193,63	3.333,56	3.436,42	3.535,22	3.634,39	3.737,53	3.840,67	3.943,83	4.012,60	-	-
5c	2.854,12	2.958,04	3.065,54	3.155,40	3.250,06	3.344,70	3.439,39	3.534,02	3.618,38	-	-	-
6b	2.711,05	2.797,58	2.884,14	2.945,06	3.008,05	3.071,14	3.136,89	3.206,81	3.276,83	3.328,25	-	-
7	2.582,12	2.654,57	2.726,96	2.778,14	2.829,34	2.880,54	2.932,06	2.985,81	3.039,61	3.073,02	-	-
8	2.463,86	2.523,90	2.583,95	2.622,79	2.658,10	2.693,39	2.728,70	2.764,03	2.799,33	2.834,67	2.868,19	-
9a	2.387,09	2.432,40	2.477,68	2.512,87	2.548,04	2.583,26	2.618,48	2.653,70	2.688,86	-	-	-
9	2.334,17	2.383,57	2.433,04	2.470,13	2.503,66	2.537,25	2.570,76	2.604,33	-	-	-	-
10	2.170,25	2.210,86	2.251,51	2.288,58	2.322,10	2.355,63	2.389,19	2.422,75	2.445,72	-	-	-
11	2.036,68	2.087,24	2.119,04	2.143,78	2.168,47	2.193,23	2.217,91	2.242,67	2.267,38	-	-	-
12	1.953,08	1.984,84	2.016,66	2.041,34	2.066,10	2.090,80	2.115,54	2.140,24	2.164,95	-	-	-

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anlage 3 AVR

Mittlere Werte Anlage 3, gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.096,46	5.542,79	5.989,14	6.223,32	6.457,43	6.691,49	6.925,65	7.159,75	7.393,84	7.628,00	7.862,11	8.076,47
1a	4.717,96	5.103,07	5.488,14	5.702,55	5.916,97	6.131,37	6.345,86	6.560,22	6.774,71	6.989,06	7.203,50	7.299,75
1b	4.374,48	4.704,83	5.035,23	5.245,25	5.455,34	5.665,36	5.875,39	6.085,44	6.295,45	6.505,55	6.593,06	-
2	4.163,31	4.445,51	4.727,77	4.902,79	5.077,83	5.252,92	5.427,97	5.603,01	5.777,99	5.953,03	6.064,68	-
3	3.789,49	4.032,34	4.275,18	4.434,96	4.594,66	4.754,42	4.914,08	5.073,79	5.233,56	5.393,30	5.417,35	-
4a	3.538,09	3.739,11	3.947,00	4.087,08	4.227,11	4.367,10	4.507,11	4.647,21	4.787,21	4.920,70	-	-
4b	3.313,90	3.481,52	3.649,11	3.769,79	3.892,29	4.014,82	4.137,38	4.259,91	4.382,46	4.478,68	-	-
5b	3.114,84	3.251,12	3.393,56	3.498,28	3.598,85	3.699,81	3.804,81	3.909,80	4.014,82	4.084,83	-	-
5c	2.905,49	3.011,28	3.120,72	3.212,20	3.308,56	3.404,90	3.501,30	3.597,63	3.683,51	-	-	-
6b	2.759,85	2.847,94	2.936,05	2.998,07	3.062,19	3.126,42	3.193,35	3.264,53	3.335,81	3.388,16	-	-
7	2.628,60	2.702,35	2.776,05	2.828,15	2.880,27	2.932,39	2.984,84	3.039,55	3.094,32	3.128,33	-	-
8	2.508,21	2.569,33	2.630,46	2.670,00	2.705,95	2.741,87	2.777,82	2.813,78	2.849,72	2.885,69	2.919,82	-
9a	2.430,06	2.476,18	2.522,28	2.558,10	2.593,90	2.629,76	2.665,61	2.701,47	2.737,26	-	-	-
9	2.376,19	2.426,47	2.476,83	2.514,59	2.548,73	2.582,92	2.617,03	2.651,21	-	-	-	-
10	2.209,31	2.250,66	2.292,04	2.329,77	2.363,90	2.398,03	2.432,20	2.466,36	2.489,74	-	-	-
11	2.073,34	2.124,81	2.157,18	2.182,37	2.207,50	2.232,71	2.257,83	2.283,04	2.308,19	-	-	-
12	1.988,24	2.020,57	2.052,96	2.078,08	2.103,29	2.128,43	2.153,62	2.178,76	2.203,92	-	-	-

Ausbildungsvergütungen in Euro gemäß Anlage 7 AVR

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	01.04.2021 (+25 Euro)	01.04.2022 (+25 Euro)
Abschnitt B II: Schüler an Kranken- und Altenpflegesschulen		
1. Ausbildungsjahr	1.165,69	1.190,69
2. Ausbildungsjahr	1.227,07	1.252,07
3. Ausbildungsjahr	1.328,38	1.353,38
Abschnitt C II: Kranken- und Altenpflegehelfer		
Ausbildungsvergütung	1.089,91	1.114,91
Abschnitt D: Praktikanten nach abgelegtem Examen		

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	01.04.2021 (+25 Euro)	01.04.2022 (+25 Euro)
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.627,02	1.652,02
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.570,36	1.595,36
3. Sozialarbeiter/innen	1.851,21	1.876,21
4. Sozialpädagoge/innen	1.851,21	1.876,21
5. Erzieher/innen	1.627,02	1.652,02
6. Kinderpfleger/innen	1.570,36	1.595,36
7. Altenpfleger/innen	1.627,02	1.652,02
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.627,02	1.652,02
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.570,36	1.595,36
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.688,76	1.713,76
11. Arbeitserzieher/innen	1.688,76	1.713,76
12. Rettungsassistent/inn/en	1.570,36	1.595,36
Abschnitt E: Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	1.043,26	1.068,26
2. Ausbildungsjahr	1.093,20	1.118,20
3. Ausbildungsjahr	1.139,02	1.164,02
4. Ausbildungsjahr	1.202,59	1.227,59
Abschnitt G: Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	1.040,24	1.065,24
2. Ausbildungsjahr	1.100,30	1.125,30
3. Ausbildungsjahr	1.197,03	1.222,03

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang A zu Anlage 31 zu den AVR

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 31 AVR,

gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.928,35	5.263,48	5.637,30	6.147,62	6.672,58	7.017,95
EG 14	4.462,65	4.766,11	5.162,41	5.602,17	6.092,39	6.444,31
EG 13	4.113,41	4.445,99	4.824,60	5.235,66	5.719,35	5.981,85
EG 12	3.686,55	4.069,25	4.516,49	5.012,74	5.595,03	5.871,32
EG 11	3.558,11	3.910,10	4.240,84	4.599,68	5.090,78	5.367,08
EG 10	3.430,51	3.706,30	4.019,82	4.359,85	4.738,50	4.862,83
EG 9c	3.330,42	3.576,45	3.844,01	4.132,31	4.442,23	4.664,40
EG 9b	3.124,70	3.355,30	3.500,00	3.928,24	4.181,99	4.475,93

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 31 AVR,

gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.017,06	5.358,22	5.738,77	6.258,28	6.792,69	7.144,27
EG 14	4.542,98	4.851,90	5.255,33	5.703,01	6.202,05	6.560,31
EG 13	4.187,45	4.526,02	4.911,44	5.329,90	5.822,30	6.089,52
EG 12	3.752,91	4.142,50	4.597,79	5.102,97	5.695,74	5.977,00
EG 11	3.622,16	3.980,48	4.317,18	4.682,47	5.182,41	5.463,69
EG 10	3.492,26	3.773,01	4.092,18	4.438,33	4.823,79	4.950,36
EG 9c	3.390,37	3.640,83	3.913,20	4.206,69	4.522,19	4.748,36
EG 9b	3.180,94	3.415,70	3.563,00	3.998,95	4.257,27	4.556,50

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang B zu Anlage 31 AVR

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 31 AVR,

gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.411,44	4.566,09	5.065,45	5.647,54	5.904,31
P 15		4.316,70	4.458,22	4.812,05	5.235,51	5.397,23
P 14		4.212,26	4.350,37	4.695,64	5.164,74	5.250,34
P 13		4.107,84	4.242,52	4.579,21	4.822,33	4.885,10
P 12		3.898,94	4.026,79	4.346,38	4.542,69	4.634,00
P 11		3.690,08	3.811,07	4.113,54	4.314,41	4.405,73
P 10		3.483,15	3.595,70	3.914,93	4.069,02	4.166,03
P 9		3.314,30	3.483,15	3.595,70	3.812,20	3.903,51
P 8		3.053,48	3.199,83	3.387,47	3.539,01	3.750,98
P 7		2.880,56	3.053,48	3.319,54	3.452,54	3.589,56
P 6	2.429,67	2.588,09	2.747,56	3.086,75	3.173,21	3.332,80
P 4	2.365,15	2.421,18	2.462,72	2.494,08	2.519,59	2.557,85

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 31 AVR,

gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.490,85	4.648,28	5.156,63	5.749,20	6.010,59
P 15		4.394,40	4.538,47	4.898,67	5.329,75	5.494,38
P 14		4.288,08	4.428,68	4.780,16	5.257,71	5.344,85
P 13		4.181,78	4.318,89	4.661,64	4.909,13	4.973,03
P 12		3.969,12	4.099,27	4.424,61	4.624,46	4.717,41
P 11		3.756,50	3.879,67	4.187,58	4.392,07	4.485,03
P 10		3.545,85	3.660,42	3.985,40	4.142,26	4.241,02

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 9		3.373,96	3.545,85	3.660,42	3.880,82	3.973,77
P 8		3.108,44	3.257,43	3.448,44	3.602,71	3.818,50
P 7		2.932,41	3.108,44	3.379,29	3.514,69	3.654,17
P 6	2.473,40	2.634,68	2.797,02	3.142,31	3.230,33	3.392,79
P 4	2.407,72	2.464,76	2.507,05	2.538,97	2.564,94	2.603,89

Stundenentgelte in Euro gemäß Anhang C zu Anlage 31 AVR

Entgeltgruppe	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
EG 15	30,96	31,52
EG 14	28,55	29,06
EG 13	27,31	27,80
EG 12	25,83	26,29
EG 11	23,62	24,05
EG 10	21,76	22,15
EG 9c	21,69	22,08
EG 9b	20,56	20,93

Entgelt- gruppe	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
P 16	28,06	28,57
P 15	26,21	26,68
P 14	24,77	25,22
P 13	23,21	23,63
P 12	22,35	22,75
P 11	21,55	21,94
P 10	20,57	20,94
P 9	20,26	20,62
P 8	19,36	19,71
P 7	18,55	18,88
P 6	17,18	17,49
P 4	14,52	14,78

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang A zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 32 AVR,

gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	4.928,35	5.263,48	5.637,30	6.147,62	6.672,58	7.017,95
EG 14	4.462,65	4.766,11	5.162,41	5.602,17	6.092,39	6.444,31
EG 13	4.113,41	4.445,99	4.824,60	5.235,66	5.719,35	5.981,85
EG 12	3.686,55	4.069,25	4.516,49	5.012,74	5.595,03	5.871,32

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 11	3.558,11	3.910,10	4.240,84	4.599,68	5.090,78	5.367,08
EG 10	3.430,51	3.706,30	4.019,82	4.359,85	4.738,50	4.862,83
EG 9c	3.330,42	3.576,45	3.844,01	4.132,31	4.442,23	4.664,40
EG 9b	3.124,70	3.355,30	3.500,00	3.928,24	4.181,99	4.475,93

Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 32 AVR,

gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.017,06	5.358,22	5.738,77	6.258,28	6.792,69	7.144,27
EG 14	4.542,98	4.851,90	5.255,33	5.703,01	6.202,05	6.560,31
EG 13	4.187,45	4.526,02	4.911,44	5.329,90	5.822,30	6.089,52
EG 12	3.752,91	4.142,50	4.597,79	5.102,97	5.695,74	5.977,00
EG 11	3.622,16	3.980,48	4.317,18	4.682,47	5.182,41	5.463,69
EG 10	3.492,26	3.773,01	4.092,18	4.438,33	4.823,79	4.950,36
EG 9c	3.390,37	3.640,83	3.913,20	4.206,69	4.522,19	4.748,36
EG 9b	3.180,94	3.415,70	3.563,00	3.998,95	4.257,27	4.556,50

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 32 AVR,

gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.411,44	4.566,09	5.065,45	5.647,54	5.904,31
P 15		4.316,70	4.458,22	4.812,05	5.235,51	5.397,23
P 14		4.212,26	4.350,37	4.695,64	5.164,74	5.250,34
P 13		4.107,84	4.242,52	4.579,21	4.822,33	4.885,10
P 12		3.898,94	4.026,79	4.346,38	4.542,69	4.634,00
P 11		3.690,08	3.811,07	4.113,54	4.314,41	4.405,73
P 10		3.483,15	3.595,70	3.914,93	4.069,02	4.166,03
P 9		3.314,30	3.483,15	3.595,70	3.812,20	3.903,51
P 8		3.053,48	3.199,83	3.387,47	3.539,01	3.750,98
P 7		2.880,56	3.053,48	3.319,54	3.452,54	3.589,56
P 6	2.429,67	2.588,09	2.747,56	3.086,75	3.173,21	3.332,80
P 4	2.365,15	2.421,18	2.462,72	2.494,08	2.519,59	2.557,85

Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 32 AVR,

gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16		4.490,85	4.648,28	5.156,63	5.749,20	6.010,59
P 15		4.394,40	4.538,47	4.898,67	5.329,75	5.494,38
P 14		4.288,08	4.428,68	4.780,16	5.257,71	5.344,85
P 13		4.181,78	4.318,89	4.661,64	4.909,13	4.973,03
P 12		3.969,12	4.099,27	4.424,61	4.624,46	4.717,41
P 11		3.756,50	3.879,67	4.187,58	4.392,07	4.485,03
P 10		3.545,85	3.660,42	3.985,40	4.142,26	4.241,02
P 9		3.373,96	3.545,85	3.660,42	3.880,82	3.973,77
P 8		3.108,44	3.257,43	3.448,44	3.602,71	3.818,50
P 7		2.932,41	3.108,44	3.379,29	3.514,69	3.654,17
P 6	2.473,40	2.634,68	2.797,02	3.142,31	3.230,33	3.392,79
P 4	2.407,72	2.464,76	2.507,05	2.538,97	2.564,94	2.603,89

Stundenentgelte in Euro gemäß Anhang C zu Anlage 32 AVR

Entgeltgruppe	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
EG 15	30,96	31,52
EG 14	28,55	29,06
EG 13	27,31	27,80
EG 12	25,83	26,29
EG 11	23,62	24,05
EG 10	21,76	22,15
EG 9c	21,69	22,08
EG 9b	20,56	20,93

Entgeltgruppe	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
P 16	28,06	28,57
P 15	26,21	26,68
P 14	24,77	25,22
P 13	23,21	23,63
P 12	22,35	22,75
P 11	21,55	21,94
P 10	20,57	20,94
P 9	20,26	20,62
P 8	19,36	19,71
P 7	18,55	18,88
P 6	17,18	17,49
P 4	14,52	14,78

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang A zu Anlage 33 AVR

Mittlere Werte – S-Tabelle Anlage 33 AVR,

gültig ab 1. April 2021 (+ 1,4 %, mindestens 50 Euro)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.954,60	4.060,36	4.584,31	4.977,24	5.566,65	5.926,84
S 17	3.630,87	3.896,65	4.322,33	4.584,31	5.108,21	5.416,02
S 16	3.552,52	3.811,52	4.099,67	4.453,31	4.846,25	5.082,02
S 15	3.420,09	3.667,41	3.929,41	4.230,66	4.715,28	4.924,83
S 14	3.385,53	3.629,81	3.920,94	4.217,08	4.544,56	4.773,76
S 13	3.301,68	3.539,70	3.863,91	4.125,84	4.453,31	4.617,03
S 12	3.292,48	3.529,83	3.840,48	4.115,53	4.456,09	4.600,17
S 11b	3.246,36	3.480,33	3.644,72	4.063,86	4.391,31	4.587,78
S 11a	3.184,84	3.414,31	3.577,32	3.994,89	4.322,33	4.518,80
S 10	2.964,47	3.265,62	3.416,21	3.866,09	4.233,05	4.534,46
S 9	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
S 8b	2.942,66	3.154,40	3.401,85	3.763,74	4.105,91	4.368,23
S 8a	2.879,77	3.086,91	3.300,62	3.503,09	3.701,02	3.909,16
S 7	2.805,05	3.006,72	3.207,39	3.408,02	3.558,53	3.785,32
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.682,35	2.875,04	3.050,62	3.169,76	3.282,63	3.458,47
S 3	2.526,93	2.708,24	2.876,92	3.031,80	3.102,66	3.187,31
S 2	2.335,34	2.446,40	2.528,56	2.617,76	2.718,07	2.818,42

Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang A zu Anlage 33 AVR

Mittlere Werte – S-Tabelle Anlage 33 AVR,

gültig ab 1. April 2022 (+ 1,8 %)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.025,78	4.133,45	4.666,83	5.066,83	5.666,85	6.033,52
S 17	3.696,23	3.966,79	4.400,13	4.666,83	5.200,16	5.513,51
S 16	3.616,47	3.880,13	4.173,46	4.533,47	4.933,48	5.173,50
S 15	3.481,65	3.733,42	4.000,14	4.306,81	4.800,16	5.013,48
S 14	3.446,47	3.695,15	3.991,52	4.292,99	4.626,36	4.859,69
S 13	3.361,11	3.603,41	3.933,46	4.200,11	4.533,47	4.700,14
S 12	3.351,74	3.593,37	3.909,61	4.189,61	4.536,30	4.682,97
S 11b	3.304,79	3.542,98	3.710,32	4.137,01	4.470,35	4.670,36
S 11a	3.242,17	3.475,77	3.641,71	4.066,80	4.400,13	4.600,14
S 10	3.017,83	3.324,40	3.477,70	3.935,68	4.309,24	4.616,08
S 9	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8b	2.995,63	3.211,18	3.463,08	3.831,49	4.179,82	4.446,86
S 8a	2.931,61	3.142,47	3.360,03	3.566,15	3.767,64	3.979,52
S 7	2.855,54	3.060,84	3.265,12	3.469,36	3.622,58	3.853,46
S 6	nicht besetzt					

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.730,63	2.926,79	3.105,53	3.226,82	3.341,72	3.520,72
S 3	2.572,41	2.756,99	2.928,70	3.086,37	3.158,51	3.244,68
S 2	2.377,38	2.490,44	2.574,07	2.664,88	2.767,00	2.869,15

Dynamische Zulagen in Euro gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR

(Beschäftigte der Anlage 2 AVR)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	99,57	101,36
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	89,64	91,25
Kinderzulage (Anlage 1 V)	125,93	128,20
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	7,12	7,25
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	35,57	36,21
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	28,42	28,93
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1 V)	21,33	21,71
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	21,51	21,90
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	148,63	151,31
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	148,63	151,31
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b § 3 Abs. 2)	141,55	144,10
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	115,82	117,90
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	139,00	141,50
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	153,49	156,25
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	169,96	173,02
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	141,64	144,19
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	188,59	191,98
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit. e)	1,70	1,73
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit. f)	0,84	0,86

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	335,44	341,48
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	436,05	443,90

Dynamische Zulagen in Euro gemäß Anhang F zur Anlage 31 AVR bzw. Anhang G zur Anlage 32 AVR
(Garantiebeträge)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 und 32	64,30	65,46
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 und 32	102,89	104,74

Dynamische Zulagen in Euro gemäß Anlage 33 AVR
(Garantiebeträge)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	01.04.2021 (+1,4%)	01.04.2022 (+1,8%)
Garantiebetrag 1 in Anlage 33	64,30	65,46
Garantiebetrag 2 in Anlage 33	102,89	104,74

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 06.05.2021

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Kirchliche Nachrichten

Nr. 54 Personalnachrichten

Es wurden ernannt / beauftragt / eingesetzt / entpflichtet am:

22.02.2021 Breuer, Holger, zum Pastoralen Mitarbeiter an der Pfarrei Liebfrauen in Bochum mit Wirkung zum 01.08.2021;
03.03.2021 Anthony, Torben, nach Entpflichtung zum 30.06.2021 als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Michael in Duisburg und von seiner Beauftragung in der Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Michael in Duisburg, als Gemeindefereferent in der Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Hippolytus in Gelsenkirchen mit Wirkung zum 01.07.2021;

15.03.2021 Jänike, Agathe, Bestätigung ihrer Beauftragung zur Mitarbeit in der Abteilung Glaube, Liturgie und Kultur im Bischöflichen Generalvikariat bis zum 31.12.2021;

18.03.2021 Schmalenbach, Ulrich, nach Entpflichtung zum 31.03.2021 von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei St. Matthäus in Altena, zum vicarius parochialis mit dem Titel Pastor der Pfarreien St. Medardus in Lüdenscheid und St. Laurentius in Plettenberg mit Wirkung zum 01.07.2021. Gewährung einer Sabbatzeit zwischen der Entpflichtung und Ernennung zum Pastor in Lüdenscheid und Plettenberg vom 01.04.2021 bis zum 30.06.2021;

18.03.2021 Broxtermann, Johannes, zusätzlich zu seiner Ernennung zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Medardus in Lüdenscheid als Moderierender Priester der Pfarrei St. Matthäus in Altena zum 01.04.2021 befristet bis zum 31.03.2023;

18.03.2021 Schnell, Sandra, nach Entpflichtung zum 30.04.2021 von ihrer Beauftragung zur Gemeindereferentin mit Koordinierungsauftrag der Gemeinde Herz Jesu in Hagen-Dahl in der Pfarrei Christus König in Halver - Breckerfeld - Schalksmühle - Hagen-Dahl, zur Pfarrbeauftragten der Pfarrei St. Matthäus in Altena mit Wirkung zum 30.04.2021; zunächst befristet bis zum 31.03.2024;

23.03.2021 Szachta OFMConv, P. Krzystof, mit sofortiger Wirkung für die Dauer von vier Jahren zum Vertreter des Pfarrers der Pfarrei St. Michael in Werdohl – Neuenrade;

12.04.2021 Linden, Norbert, nach Entpflichtung zum 30.03.2021 von seiner Ernennung als Pfarrer der Pfarrei St. Nikolaus in Essen, zum vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor für die Pfarrei St. Josef in Essen zum 10.04.2021, zunächst befristet bis zum 30.09.2021;

13.04.2021 Mattauch, Ingo, Bestätigung seiner Ernennung als Pfarradministrator der Pfarrei St. Nikolaus in Essen bis zur Neugründung der Pfarrei Heilige Cosmas und Damian in Essen am 01.06.2021;

28.04.2021 Müller, André, als Pfarradministrator der Propsteipfarrei St. Clemens in Oberhausen zum 03.05.2021.

Es wurde für seine Aufgabe freigestellt am:

14.04.2021 Linnenborn, Marius, Dr. theol., weiterhin für die ihm übertragene Aufgabe als Leiter des Deutschen Liturgischen Instituts in Trier für eine zweite Amtszeit bis Ende Oktober 2026.

Es wurde seine Amtszeit verlängert am:

31.03.2021 Kemper, Michael, Verlängerung seiner Amtszeit als Stadtdechant von Bochum bis zum 31.12.2021.

Es wurde entpflichtet anl. Freistellung am:

02.03.2021 Quint, Mirco, von seiner Ernennung als vicarius paroecialis mit dem Titel Pastor der Propsteipfarrei St. Augustinus in Gelsenkirchen mit einem pastoralen Schwerpunkt in der Propsteigemeinde St. Augustinus zum 30.04.2021, gleichzeitig Freistellung für die Auslandsseelsorge in Tokyo/Japan mit Wirkung vom 01.08.2021 für den Zeitraum von fünf Jahren. Für den Zeitraum zwischen Entpflichtung und Freistellung Gewährung

einer Sabbatzeit vom 01.05.2021 bis zum 31.07.2021.

Es wurde entpflichtet am:

26.04.2021 Klaschka, Bernd, von seiner Ernennung als Diözesanbeauftragten für die Krankenhausseelsorge im Bistum Essen und als Krankenhausseelsorger am Universitätsklinikum Essen anl. Versetzung in den Ruhestand zum 31.07.2021 durch den Bischof von Münster.

Todesfälle

Am Dienstag, 4. Mai 2021, verstarb Prof. Dr. Hans Kramer OSCam.

Der Verstorbene, der in Bochum gewohnt hat, wurde am 18.12.1936 in Essen geboren und am 26.07.1962 in Essen zum Priester geweiht.

Im Jahr 1956 trat Hans Kramer in das Noviziat der Kamillianer ein und legte im Jahr 1960 die feierliche Profess ab. Sein Studium der Philosophie und Theologie absolvierte er in Österreich und in Münster, bevor er im Zuge eines Promotionsstudiums im Fachbereich Moraltheologie an der Universität in Freiburg im Jahr 1970 zum Doktor der Theologie promoviert wurde. Im selben Jahr wurde er als Novizenmeister ernannt und arbeitete in der Folge als wissenschaftlicher Assistent. Im Jahr 1974 folgte seine Habilitation.

Mehr als 25 Jahre, von 1976 bis zu seiner Emeritierung im Jahr 2002, war Prof. Dr. Hans Kramer Professor für Moraltheologie an der Kath.-Theol. Fakultät der Ruhr-Universität Bochum. Als solcher hat er die Studierenden der Theologie einer ganzen Generation im Fach Moraltheologie gelehrt und wissenschaftlich begleitet und auf diese Weise auch das Ruhrbistum mit geprägt. Hans Kramer war ein streitbarer Theologe, der klare Worte nicht scheute. Von den Aufbrüchen des Zweiten Vatikanischen Konzils und vom Charisma des Kamillianerordens geprägt, stand er für eine menschenfreundliche christliche Moral. Dies zeigte sich immer wieder in seiner Forschungs- und Lehrtätigkeit, aber auch in der Liturgie, insbesondere in seinen präzisen Predigten. Als Priester im Bistum Essen hat er aus eigenem Antrieb viele Jahre Gottesdienste mit der Gemeinde St. Liborius in der heutigen Pfarrei St. Peter und Paul in Bochum gefeiert.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf der Priestergruft des Friedhofs Freigrafendamm in Bochum.

Am Freitag, dem 7. Mai 2021, verstarb Otto Sobiech.

Der Verstorbene, der in Bottrop gewohnt hat, wurde am 24.08.1939 in Duisburg-Hamborn geboren und am 22. Februar 1964 in Essen zum Priester geweiht.

Nach seiner Weihe war Otto Sobiech zunächst als Kaplan in der Pfarrei Herz Jesu in Duisburg-Hamborn eingesetzt, ab Juni 1968 in der Pfarrei St. Michael in

Mülheim-Speldorf und ab April 1973 in der Pfarrei St. Nikolaus in Essen-Stoppenberg. Im Januar 1977 ernannte der Bischof Otto Sobiech zum Rektor der Pfarrei St. Anno in Essen-Stoppenberg. Seine Ernennung zum Pfarrer der Pfarrei Liebfrauen in Gelsenkirchen-Buer-Beckhausen erfolgte im April 1986.

Mit der Neuerrichtung der Pfarrei St. Hippolytus im Jahr 2007 übertrug ihm der Bischof von Essen die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Seelsorge für die Gemeinde Liebfrauen in Gelsenkirchen-Beckhausen.

Nach seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. September 2009 übernahm Otto Sobiech als Pastor im besonderen Dienst der Pfarrei St. Joseph in Bottrop Dienste in der Gemeinde St. Johannes Baptist in Bottrop-Boy. Mit der Vollendung seines 75. Lebensjahres wurde er in den endgültigen Ruhestand versetzt.

Im Jahr 2014 konnte Otto Sobiech sein goldenes Priesterjubiläum feiern.

Noch als Pastor im Ruhestand hat Pastor Sobiech gerne priesterliche Dienste übernommen.

Seine letzte Ruhestätte fand er in Duisburg-Hamborn.

Wir gedenken der Verstorbenen in der Eucharistie und im Gebet.

R.I.P.

